

Kreis-Blatt für den Overtaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Overtaunuskreises.

Nr. 1.

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 2. Januar

1918.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Dezember 1917.

Den Herren Standesbeamten werden die zum Gebrauche im Jahre 1918 bestimmten Standesregister und Formulare in den nächsten Tagen von hier aus zugehen.

Am 1. Januar 1918 sind die Haupt- und Nebenregister vom Jahre 1917 auf der unmittelbar nach der letzten Eintragung folgenden unbeschriebenen Seite unter Durchstreichung des Vordrucks ordnungsmäßig abzuschließen; die alphabetischen Namensverzeichnisse sind auf ihre Vollständigkeit nochmals zu prüfen, erforderlichenfalls zu berichtigen und zu ergänzen. Die Einreichung der abgeschlossenen Nebenregister der ländlichen Standesämter erwarte ich bis zum 10. Januar l. Js. Hinsichtlich der vollzogenen Eheschließungen ersuche ich, in dem Begleitberichte eine besondere Angabe darüber zu machen, ob die in Frage kommenden eheunmündigen Personen für volljährig erklärt wurden, oder Befreiung erlangt hatten und ob diejenigen Personen, welche der Einwilligung bedurften, diese nachgewiesen haben.

Ich mache hiermit noch besonders darauf aufmerksam, daß in denjenigen Hauptregistern, welche für mehrere Jahre bestimmt sind, die Eintragungen im folgenden Jahre jedesmal wieder mit der laufenden Nr. 1 beginnen, während die vorgedruckte Seitenzahl unverändert bleibt. Im alphabetischen Namensverzeichnis dieser Hauptregister ist bei jedem Namen außer der Seitenzahl auch die Jahreszahl des betreffenden Eintrages anzugeben.

Für die zufolge Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 18. Mai 1906, Nr. 4380 von der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Kassel gelieferten alphabetischen Namensverzeichnisse zu den Standesregistern für 1918 haben zu zahlen: Bad Homburg v. d. H. I 6,10 Mk., Bad Homburg v. d. H. II 4,30 Mk., Cronberg 1,20 Mk., Friedrichsdorf 3,60 Mk., Königstein 1,20 Mk., Oberursel 5,70 Mk., Bommersheim 0,90 Mk., Eppstein 0,75 Mk., Falkenstein 0,75 Mk., Fischbach 1,05 Mk., Gonsenheim 3,30 Mk., Kalbach 0,75 Mk., Kelheim 1,20 Mk., Köpperi 1,20 Mk., Neuenhain 1,20 Mk., Oberhöchstadt 1,05 Mk., Oberstedten 1,20 Mk., Schloßborn 0,90 Mk., Schwalbach 1,20 Mk., Seulberg 0,90 Mk., Stierstadt 0,90 Mk., Weiskirchen 0,75 Mk.

Ich ersuche um portofreie Einsendung dieser Beträge an den Kreis Ausschuß zu Bad Homburg v. d. H.

Der Königl. Landrat.

J. B. von Brüning.

Bekanntmachung

der Reichsfahststelle über Enteignungen durch die Reichsfahststelle. Vom 26. September 1917. *)

Da festzustellen gewesen ist, daß in zahlreichen Fällen beschlagnahmte Fässer und Fagholz zurückgehalten bezw. dafür Preise gefordert werden, die unangemessen sind und in keinem Verhältnis zu den von der Reichsfahststelle der Kriegsvereinigung Deutscher Faghändler G. m. b. H. auf Grund von § 5 des Vertrages vom 20. Juni 1917 vorgeschriebenen Abgabepreisen für Fässer stehen, wird sich die Reichsfahststelle veranlaßt, sehent in derartigen Fällen gemäß

§ 2 Abs. 1 der Bekanntm. des Bundestats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 473) verbunden mit § 1 der Bekanntmachung des Reichsfahstlerz über die Errichtung einer Reichsfahststelle für Fagbewirtschaftung vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 576) zur Enteignung zu schreiten. Insbesondere wird die Enteignung ausgesprochen werden, wenn von dem Eigentümer der erwähnten Gegenstände ein Angebot auf freihändige Ueberlassung zu von der Reichsfahststelle für angemessen erklärten Preisen abgelehnt wird.

Für die Enteignung wird bestimmt:

§ 1.

Das Eigentum an den durch die Bekanntmachung des Bundestats über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 577) beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden, sowie an Fagstäben, Fagdauben und Fagböden kann durch Anordnung der Reichsfahststelle auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

§ 2.

Die Anordnung des § 1 kann an den Besitzer oder Gewahrsamsinhaber der Gegenstände gerichtet werden oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer oder Gewahrsamsinhaber zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Ausgabetales des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht ist.

§ 3.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren, sie herauszugeben, auch auf Verlangen und Kosten desjenigen, auf den das Eigentum durch die Anordnung übertragen wird, zu überbringen oder zu versenden.

§ 4.

Der Uebernahmepreis wird von der Reichsfahststelle festgesetzt.

Ist der von der Anordnung Betroffene mit dem von der Reichsfahststelle festgesetzten Uebernahmepreise nicht einverstanden, so kann er Festsetzung dieses Preises durch das Reichschiedsgericht für die Kriegswirtschaft beantragen.

§ 5.

Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen. Er kann bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten einbehalten werden.

Berlin, den 26. September 1917.

Der Reichskommissar für Fagbewirtschaftung.
Geheimer Rat Dr. Beutler.

*) Erscheint im Reichsanzeiger.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsfahststelle über Enteignungen durch die Reichsfahststelle vom 26. September 1917. *)

Zur Ausführung der Bekanntmachung über Enteignungen durch die Reichsfahststelle vom 26. September 1917 wird auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundestats

Anmeldung und Entrichtung des Warenumsatzsteuempels.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsteuergesetz vom 26. Juni 1916 werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten Gewerbetreibenden und Gesellschaften in Bad Homburg v. D., aufgefordert, den gesamten steuempelpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahre 1917, spätestens bis zum 31. Januar 1918 schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe bis zum gleichen Zeitpunkt zu entrichten.

Als abgabepflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetriebe. Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Für Betriebinhaber, deren Warenumsatz nicht erheblich hinter 3000 M zurückbleibt, empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Erinnerungen eine die Nichteinreichung begründende Mitteilung an die unterzeichnete Warenumsatzsteuerstelle gelangen zu lassen.

Wer der Anmeldepflicht zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von 150 bis 30 000 M ein.

Für die schriftliche Anmeldung muß der amtliche Vordruck verwendet werden. Vordrucke können im Rathaus — Zimmer Nr. 8 — kostenlos entnommen werden.

Die Warenumsatz-Steuerstelle sendet auf schriftlichen Antrag den amtlichen Vordruck zu; ohne schriftlichen Antrag wird der Vordruck nicht zugestellt.

Die Abgabe muß bis zum 31. Januar 1918 entrichtet sein.

I. Bargeldlose Zahlung kann bewirkt werden:

1. durch sämtliche Sparkassen und Banken mittels Schecks oder Ueberweisung auf Kontokorrentkonto,
2. durch Ueberweisung auf eigenem Postcheckkonto auf Postcheckkonto 2512 Frankfurt a./Main.
3. Bargeldlose Zahlung ist zu richten an die Stadtkasse unter der Angabe: „Warenumsatzsteuempel“. Zugleich muß das ausgefüllte Anmeldeformular an den Magistrat, Steuerverwaltung, eingesandt werden.

II. Zahlung durch die Post.

Wer das ausgefüllte Anmeldeformular an den Magistrat, Steuerverwaltung, einsendet, erhält keine Steuerbescheinigung nebst einer Zahlkarte zugesandt und kann die Abgabe mittels dieser Zahlkarte bei jedem Postamt einzahlen.

III. Im übrigen hat die Anmeldung des Warenumsatzes durch Abgabe des ausgefüllten Vordrucks beim Magistrat, Steuerverwaltung, und zugleich die Zahlung der Abgabe bei der Stadtkasse von 8^{1/2} — 12 Uhr vormittags zu erfolgen.

Mündliche Anmeldung ist an den Bedetagen bei der unterzeichneten Steuerstelle Zimmer Nr. 8 zulässig.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugegangen sind.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 11. Dezember 1917.

Der Magistrat.
(Steuerverwaltung.)



Gott dem Allmächtigen hat es gefallen unser einziges
Töchterchen und Enkelchen

Anna Mentz

im blühenden Alter von 16 Jahren nach schweren Leiden, versehen mit den heil. Sakramenten der Kirche, zu sich zu nehmen.

Die tiefbetrübten Eltern und Grosseltern

Familie Mentz und Karl Maas
nebst Angehörigen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 31. Dezember 1917.

Die Beerdigung findet statt: Donnerstag 3. Januar 1918
3 Uhr Nachm. vom Trauerhause Höhestasse 35.

Guterhaltene

Schneeschuhe

zu kaufen gesucht. Off. unter M.
T. 25. an d. Geschäftsstelle d. Bl.

Dienstmädchen

oder Monatsfrau gesucht.

Luisenstraße 75. II

Brennholz u. Schanzen

kauft

Em. Stok, Solingen.

Älteres hunderloses Ehepaar

ohne ständige Bedienung sucht schöne

3-4 Zimmerwohnung

nebst entsprechendem Zubehör. Angebote unter A. 3. an die Geschäftsstelle d. Blattes.

Schöne

3-5 Zimmerwohnung

mit Gas und elektrischem Licht und allen Zubehörs per 1. April 1918 eventuell früher zu vermieten.

Näheres zu erfragen Thomassstraße 12 r.

über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 — RGBl. S. 473 — und des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fäsbewirtschaftung (Reichsfassstelle) vom 28. Juni 1917 — RGBl. S. 575 — bestimmt:**)

I. Enteignung von beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen oder ähnlichen Gebinden.

1. Die mit Ausweiskarten versehenen Fäshändler haben dem Vorstände der für das betreffende Arbeitsgebiet zuständigen Verteilungsstelle für Fäsbewirtschaftung — in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin der Geschäftsabteilung der Reichsfassstelle, Berlin W. 50, Spichernstraße 23 — alsbald Anzeige zu erstatten, wenn ihnen oder ihren Unterbevollmächtigten der Aukauf beschlagnahmter Fässer usw. nicht gelungen ist.

- a) Namen, Stand und Wohnort des Besitzers bzw. Gewahrsamsinhabers der Fässer usw.;
- b) Zahl, Art, Größe, (Fassungsvermögen), Zustand, Bauart, letzter Verwendungszweck und Lagerort derselben;
- c) der angebotene und der verlangte Preis;
- d) Grund der Verweigerung des Verkaufs.

2. Die Vorstände der Verteilungsstellen und, soweit die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin in Betracht kommen, die Geschäftsabteilung der Reichsfassstelle haben auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten auch hinsichtlich etwa durch die Zuziehung von Sachverständigen entstandener Kosten hinzuwirken. Sachverständige sind nur beizuziehen, wenn über den Preis Meinungsverschiedenheiten bestehen, eine Sachverständigen-Schätzung unvermeidlich ist und die durch die Beiziehung von Sachverständigen entstehenden Kosten zum mutmaßlichen ungefähren Werte der Fässer im Verhältnisse stehen.

Findet die Verhandlung an Ort und Stelle statt, so ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von den erschienenen Personen zu unterschreiben ist.

3. Kommt ein Ausgleich nicht zustande oder bestehen gegen die Veräußerung oder den Erwerb der Fässer usw. Bedenken, so haben die Vorstände der Verteilungsstellen die erlaufenen Verhandlungen der Geschäftsabteilung der Reichsfassstelle mit eingehendem Berichte vorzulegen.

4. Letztere leitet die Verhandlungen der Kriegsvereinigung Deutscher Fäshändler zur Äußerung und Erklärung zu, ob sie Antrag auf Enteignung stellt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Geschäftsabteilung der Reichsfassstelle selbst die Ausgleichsverhandlungen geführt hat. (Siehe Ziff. 2.)

5. Der Antrag auf Enteignung hat zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers bzw. Gewahrsamsinhabers;
- b) die genaue Angabe der Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Bauart, des letzten Verwendungszweckes und Lagerortes;
- c) die Erklärung, daß die Enteignung zugunsten der Kriegsvereinigung Deutscher Fäshändler erfolgen soll;
- d) die Angabe, an wen und wohin die Fässer usw. abgeliefert werden sollen.

6. Die Verbindung mehrerer gegen verschiedene Personen gerichteter Enteignungsanträge in einem gemeinsamen Antrag ist unzulässig.

7. Stellt die Kriegsvereinigung Deutscher Fäshändler Antrag auf Enteignung, so hat die Geschäftsabteilung der Reichsfassstelle die Verhandlungen der Verwaltungsabteilung mit gutachtlicher Äußerung mitzuteilen.

8. Der Geschäftsabteilung der Reichsfassstelle steht es in jedem Falle frei, Antrag auf Enteignung sei es zu ihren, sei es zugunsten einer anderen juristischen oder einer natürlichen Person zu stellen.

9. Vor Erlass der Enteignungsanordnung wird der Besitzer oder Gewahrsamsinhaber der Fässer usw. unter Mitteilung des Antrages auf Enteignung aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Enteignung binnen

14 Tagen ausschließender Frist, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfassstelle, Berlin W. 50, Spichernstr. 23 schriftlich oder mündlich anzubringen.

10. Werden rechtzeitig Einwendungen auf Grund der §§ 5c und d, 6 e. der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 — RGBl. S. 577 — erhoben, so hat die Verwaltungsabteilung der Reichsfassstelle unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde (§ 7 a. a. O.) herbeizuführen.

11. Die Enteignungsanordnung wird, wenn nicht öffentliche Bekanntmachung erfolgt, nach Anlage 2 erlassen und den Beteiligten nachweislich zugestellt.

Im letzteren Falle wird in der Regel in der Enteignungsanordnung der Uebnahmepreis festgesetzt und über die Kosten des Verfahrens entschieden.

12. Binnen 14 Tagen ausschließender Frist vom Tage der Zustellung der Anordnung an gerechnet, kann die Festsetzung des Uebnahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft beantragt werden. Der Antrag ist bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfassstelle, Berlin W. 50, Spichernstr. 23 oder beim Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft in Berlin schriftlich zu stellen.

13. Kommt es in einem Verfahren, in welchem Kosten entstanden sind, weder zu einer gütlichen Einigung noch zu einer Enteignung, so entscheidet die Reichsfassstelle darüber, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, endgültig.

14. Unterläßt der von der Enteignungsanordnung Betroffene die ihm durch § 3 der Bekanntmachung über Enteignungen durch die Reichsfassstelle vom 26. September 1917 auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Reichsfassstelle unbeschadet der Strafverfolgung die erforderlichen Zwangsmaßnahmen treffen. Sie entscheidet darüber, wer die durch diese Zwangsmaßnahmen entstandenen Kosten zu tragen hat.

II. Enteignung von Fästäben, Fäshäuten u. Fäshöden.

1. Die Enteignung erfolgt auf Antrag des Kriegsverbandes der Fasz- und Faszholzfabrikanten Deutschlands oder der Geschäftsabteilung der Reichsfassstelle zugunsten juristischer oder natürlicher Personen.

2. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers oder Gewahrsamsinhabers;
- b) der Menge, Art und des Lagerortes der zu enteignenden Gegenstände;
- c) an wen diese Gegenstände abzuliefern sind;
- d) die Bezeichnung des angebotenen und des verlangten Preises und
- e) die Angabe des Grundes der Verweigerung des Kaufes.

3. Ziffer 1 2, 6, 9, 11—14 finden sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ausgleichsverhandlungen von der Geschäftsabteilung der Reichsfassstelle zu führen sind.

Berlin, den 9. November 1917.

Der Reichskommissar für Fäsbewirtschaftung.

J. B.: Pfülf, Rgl. Oberregierungsrat.

*) Reichsanzeiger Nr. 232 vom 29. September 1917, Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle, der Reichsfassstelle und der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Nr. 35 Seite 159.

**) Erscheint im Reichsanzeiger.

Vorstehende Bekanntmachungen werden veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.

J. B.: von Brüning.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 15 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 bringen

wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß bei der am heutigen Tage stattgefundenen Wahl im Wahlbezirk Ober-tannuskreis zum Mitgliede der Handelskammer Frankfurt a. M.

Herr Direktor Walter Kohl,
Motorenfabrik Oberursel A.-G. (Oberursel a. T.)
gewählt worden ist.

Einsprüche gegen diese Wahl sind innerhalb zweier Wochen, d. h. bis einschließlich den 11. Januar 1918 bei der unterzeichneten Handelskammer anzubringen.

Frankfurt a. M., den 28. Dezember 1917.

Die Handelskammer zu Frankfurt a. M.
Richard von Passavant. Ernst Ladenburg.
Der Syndikus: Dr. Trumpler.

Frankfurt a. M., 8. 12. 1917.

18. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 25 133/6924.

Betr.: Verbreitung von Druckschriften.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Die Verbreitung der Propagandaschrift „Die Sozialdemokratie für die Feldgrauen“ im Heere und die Versendung dieser Schrift ins Feld wird verboten.

2. Es ist verboten, daß Zeitungen, die von den Expeditionen ins Feld gesandt werden Zeitungen eines anderen Verlages, ferner Flugschriften Broschüren, die nicht zu den betr. Zeitungsausgaben gehören, verheftet beigelegt werden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel

Generalleutnant.

Frankfurt a. M., 12. 12. 1917.

18. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 24 869/7022.

Betr. Rauchverbot für Jugendliche.

Verordnung.

Nachdem der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau durch Polizeiverordnung vom 24. September 1917 Bestimmungen über das Tabakrauchen jugendlicher Personen getroffen hat, hebe ich im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz Ziff. 3 der Verordnung vom 2. 2. 1916 betr. vorbeugende Maßregeln gegen Verwahrlosung der Jugend (III b 2098/490) für den zur Provinz Hessen-Nassau gehörenden Teil des Befehlsbereichs des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz auf.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel.

Generalleutnant.

Städt. Kurhaustheater Bad Homburg.

Direktion: Adalbert Steffter.

Donnerstag, den 3. Januar, abends 7 Uhr

13. Vorstellung im Abonnement B.

Die versunkene Glocke

Märchendrama in 5 Akten von Gerhart Hauptmann.

Samstag, den 5. Januar, abends 7^{1/2} Uhr

Ausser Abonnement

Hoheit tanzt Walzer

Operette in 3 Akten von Leo Ascher.

Versteigerungen

und Abschätzungen von Mobilien, Schäden aller Art, sowie sachgemässe Erledigungen von Pfandverkäufen, Nachlassen, Konkursen.

ferner Uebernahme ganzer Haushaltungen, Einzeilmöbel gegen sofortige Abrechnung.

Lagerung und Aufbewahrung von Mobilien, Wertgegenstände etc. unter günstigen Bedingungen übernimmt

August Herget,

Taxator und beeidigter Auktionator.

v. d. Höhe. Elisabethenstrasse Nr. 43.

Telefon 772.

Buchhalter- Posten

durch nichthilfsdienstpflichtigen Herrn oder Dame für sofort zu besetzen.

L. F. Ronselet, Hutfabrik,
Friedrichsdorf, Taunus.

4 trächtige Ziegen

zu verkaufen. Angebote unter K. S. 100 an die Geschäftsstelle d. Bl.

3-Zimmerwohnung

mit 2 Mansarden per 1. Juli evtl. auch früher zu vermieten. Elisabethenstr. 41 part.

Zu erfragen Wallstraße 5, bei Gerecht.

4 oder 5 Zimmer

im 1. Stock mit 2 Mansarden und sonstigem Zubehör evtl. mit Baden und Badenzimmer zum 1. April 1918 zu vermieten.

Sudwigstraße 6.

Wohnung

zu vermieten Wallstraße 27—29. Näheres Gölzstraße 15.